Kanton Luzern
Gemeinde Rain

Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 22
6026 Rain
041 459 80 00
www.rain.ch

Gemeinde Rain
...mit Weitsicht

Änderung am Bau- und Zonenreglement Rain

Ergänzung Art. 14 BZR, Arbeitszone mit Bestimmungen zu Grundstück Nr. 343

12. März 2025

Stand öffentliche Auflage

stadtlandplan

Baselstrasse 21
6003 Luzern
041 267 00 67
www.stadtlandplan.ch

Änderung am Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Rain (Ergänzung in Rot)

Art. 14
Arbeitszone Ar

1 Die Arbeitszone ist für gewerbliche Nutzungen sowie Dienstleistungsunternehmen bestimmt, die nicht oder nur mässig stören. Es sind keine güterverkehrsintensiven Betriebe zulässig. Neubauten sind in den Arbeitszonen Weiherhus, Rainmüli und Chrummweid nur aufgrund eines Gestaltungsplanes zulässig.

2 Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden. In Bebauungs- und Gestaltungsplänen können zur Schaffung harmonischer Übergänge zu Wohnzonen Ausnahmen vorgesehen werden.

3 Es gelten folgende Grundmasse:

Gebäudehöhe:	max. 12 m
Überbauungsziffer:	max. 0.40
Grünflächenziffer:	min. 0.15

Betriebsbedingte Mehrhöhen sowie Mehrhöhen für technische bedingte Aufbauten sind gestattet. Diese maximal zulässigen Mehrhöhen dürfen gesamthaft 2.5 m betragen. Technisch bedingte Aufbauten dürfen nicht mehr als 10 % der Dachfläche beanspruchen. Attika- oder Dachgeschosse über die zulässige Gebäudehöhe hinaus sind nicht gestattet.

4 Freie Lager- und Umschlagplätze sind nur in Verbindung mit Gewerbebauten zulässig.

5 Die Baukommission legt im Rahmen der Baubewilligung für Bauten, Anlagen, Lager- und Umschlagplätze die erforderlichen Gestaltungsauflagen fest.

6 Zusammen mit dem Baugesuch ist ein Bepflanzungsplan einzureichen, der eine gute Eingliederung der Bauten und Anlagen in die Landschaft durch geeignete Bepflanzung und Begrünung gewährleistet.

7 Für die Qualitäts- und Erschliessungssicherung der Arbeitszonenerweiterung im Gebiet Sandblatte gemäss Teilrevision Ortsplanung Rain von 2025 ist das Bebauungskonzept «Arbeitszone Sandblatte» vom 22. September 2023 verbindlich. Die Anzahl Autoabstellplätze für Mitarbeitende ist nach der Norm VSS 40 281 zu bemessen.